

Drittschuldnererklärung

Gläubiger

--

Bank

--

AZ	Sachbearbeiter, Tel.-Durchwahl
----	--------------------------------

Vollstreckungsschuldner	Pfändungsgläubiger (falls nicht Empfänger)
	AZ

hier: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/Pfändungs- und Einziehungsverfügung

vom AZ zugestellt am

Gemäß § 840 ZPO/§ 316 AO geben wir folgende Drittschuldnererklärung ab.

(Anzukreuzen sind nur die Antworten zu den gepfändeten Ansprüchen)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner steht mit uns nicht in Geschäftsverbindung. | <input type="checkbox"/> Die gepfändeten Ansprüche bestehen nicht. |
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner ist nicht Gläubiger des gepfändeten Kontos. | <input type="checkbox"/> Die Zahlung in Höhe von <input type="text"/> ist erfolgt. Die Pfändung ist damit erledigt. |
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner unterhält kein entsprechendes Konto. | |

Damit erübrigt sich eine Abgabe der nachstehenden Erklärungen.

1 Allgemeines

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 1.1 Das Konto Nr. <input type="text"/>
Die Konten Nr. <input type="text"/>
steht/stehen mehreren gemeinschaftlich zu, ohne deren Mitwirkung keine Verfügung möglich ist. | <input type="checkbox"/> 1.4 Guthaben, die von unseren Gegenansprüchen nicht erfasst sind, werden wir nach Abzug evtl. noch nicht bekannter Verfügungen des Schuldners überweisen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so verweisen wir auf die §§ 835 Abs. 3, 850 k ZPO, 55 SGB. |
| <input type="checkbox"/> 1.2 Das Konto Nr. <input type="text"/>
ist zugunsten von <input type="text"/>
mit einem Sperrvermerk versehen. | <input type="checkbox"/> 1.5 Guthaben werden wir nach Abzug evtl. noch nicht bekannter Verfügungen des Schuldners überweisen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so verweisen wir auf die §§ 835 Abs. 3, 850 k ZPO, 55 SGB. |
| <input type="checkbox"/> 1.3 Wir haben Gegenansprüche in das Guthaben übersteigender Höhe. | <input type="checkbox"/> 1.6 <input type="text"/> |

Soweit unter 1 von uns Erklärungen abgegeben wurden, erfolgen die weiteren Erklärungen unter diesem Vorbehalt.

2 Girovertrag

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 2.1 Die von der Pfändung betroffenen Konten weisen im Zeitpunkt der Pfändung aus:
<input type="checkbox"/> kein Guthaben
<input type="checkbox"/> Guthaben | <input type="checkbox"/> 2.4 Der Schuldner ist noch im Besitz einer Scheckkarte und/oder einer Kreditkarte. Das Recht zur Aufrechnung behalten wir uns vor, falls im Rahmen der Einlösungsgarantie vom Schuldner Schecks ausgestellt oder sonstige Verfügungen getroffen wurden, die von uns noch bezahlt werden müssen. |
| <input type="checkbox"/> 2.2 Ihre Pfändung bezieht sich ausschließlich auf den Zustellungssaldo. Wir werden die Pfändung in diesem Umfang beachten. | <input type="checkbox"/> 2.5 Zu Konto Nr. <input type="text"/> ist innerhalb der letzten zwölf Monate eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 ZPO aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden. |
| <input type="checkbox"/> 2.3 Die Pfändung erfasst auch künftige Ansprüche des Schuldners. Wir haben deshalb die Pfändung vorgemerkt und werden auf die Angelegenheit zu gegebener Zeit zurückkommen. | <input type="checkbox"/> 2.6 Konto Nr. <input type="text"/> wird als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO geführt. |
| | <input type="checkbox"/> 2.7 <input type="text"/> |

3 Einlagen

- 3.1 Der Schuldner unterhält Konten mit Guthaben.
- 3.2 Zur Auszahlung des Guthabens bedarf es einer vorherigen Kündigung.
- 3.3 Die Einlage ist entsprechend den Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes angelegt. Die Festlegungsfrist endet am . Eine vorzeitige Kündigung ist vertraglich ausgeschlossen.

3.4 Die Auszahlung der Spareinlage kann bei Fälligkeitseintritt nur gegen Vorlage der Sparurkunde erfolgen.

3.5

4 Depot

4.1 Wir erkennen den gepfändeten Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren an. Auf § 847 ZPO wird verwiesen.

4.2

5 Kredite

5.1 Die gewährten Kreditmittel sind zweckgebunden, der Auszahlungsanspruch daher unpfändbar. Wir betrachten die Pfändung insoweit als gegenstandslos.

5.2 Die Pfändung der Auszahlungsansprüche hat uns veranlasst, die Kündigung der Kredite auszusprechen und keine weiteren Überziehungen zuzulassen. Die Pfändung ist daher gegenstandslos geworden.

6 Sicherheiten

6.1 Die pauschale Pfändung von Sicherheitenrückgewähransprüchen ist nicht hinreichend bestimmt genug; wir betrachten daher die Pfändung insoweit als gegenstandslos.

6.4 Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir nach den mit dem Schuldner anlässlich der Grundschuldbestellung getroffenen Vereinbarungen nicht verpflichtet sind, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren einen über den persönlichen Anspruch hinausgehenden Betrag geltend zu machen. Wir sind berechtigt, auf den unseren persönlichen Anspruch übersteigenden Anspruch zu verzichten.

6.2 Ein Rückgewähranspruch besteht. Die Rückgewährreife ist in dessen noch nicht eingetreten. Wir haben die Pfändung vorgemerkt.

6.3 Die Pfändung der Rückgewähransprüche hinsichtlich des Fahrzeugs haben wir vorgemerkt. Das Fahrzeug befindet sich im Besitz des Schuldners. Den Kfz-Brief können wir frühestens nach Pfändung des Fahrzeugs aushändigen.

6.5

Auf § 847 ZPO wird verwiesen.

7 Geschäftsanteil/Gewinnanteil

7.1 Der Schuldner unterhält Geschäftsguthaben. Auf § 66 GenG wird hingewiesen.

7.3 Ein Gewinnanteilsanspruch besteht.

7.2 Die Mitgliedschaft ist gekündigt zum . Hinsichtlich der Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens wird auf § 73 GenG verwiesen.

Nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses Jahr sind wir in Höhe der jeweiligen Dividende zur Zahlung bereit.

Bis zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile ist die jeweilige Dividende dem Geschäftsguthabenkonto gutzubringen (§ 19 GenG).

8 Schließfach

Der gepfändete Anspruch auf Zutritt zum Schließfach und Mitwirkung bei Öffnung wird anerkannt. Wir weisen daraufhin, dass eine Pfändung am Schrankfachinhalt nur durch einen Gerichtsvollzieher möglich ist.

9 Ansprüche Dritter und Vorpfändungen

Ansprüche an die gepfändeten Forderungen werden von anderen Personen

nicht erhoben. wie folgt erhoben:

Name, Anschrift	Rechtsgrund	Betrag

10 Die uns gesetzlich, vertraglich sowie aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte, insbesondere unser Pfandrecht für alle bestehenden und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Schuldner, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten um Angabe eines Kontos, auf das wir gepfändete Beträge überweisen können sowie um Vorlage einer Geldempfangsvollmacht, soweit die Zahlung oder Überweisung nicht an den Gläubiger selbst erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Bank
------------	------

Drittschuldnererklärung

Gläubiger

Bank

AZ	Sachbearbeiter, Tel.-Durchwahl
----	--------------------------------

Vollstreckungsschuldner	Pfändungsgläubiger (falls nicht Empfänger)
	AZ

hier: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/Pfändungs- und Einziehungsverfügung

vom AZ zugestellt am

Gemäß § 840 ZPO/§ 316 AO geben wir folgende Drittschuldnererklärung ab.

(Anzukreuzen sind nur die Antworten zu den gepfändeten Ansprüchen)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner steht mit uns nicht in Geschäftsverbindung. | <input type="checkbox"/> Die gepfändeten Ansprüche bestehen nicht. |
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner ist nicht Gläubiger des gepfändeten Kontos. | <input type="checkbox"/> Die Zahlung in Höhe von <input type="text"/> ist erfolgt. Die Pfändung ist damit erledigt. |
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner unterhält kein entsprechendes Konto. | |

Damit erübrigt sich eine Abgabe der nachstehenden Erklärungen.

1 Allgemeines

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1.1 Das Konto Nr. <input type="text"/>
Die Konten Nr. <input type="text"/>
steht/stehen mehreren gemeinschaftlich zu, ohne deren Mitwirkung keine Verfügung möglich ist. | <input type="checkbox"/> 1.4 Guthaben, die von unseren Gegenansprüchen nicht erfasst sind, werden wir nach Abzug evtl. noch nicht bekannter Verfügungen des Schuldners überweisen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so verweisen wir auf die §§ 835 Abs. 3, 850 k ZPO, 55 SGB. |
| <input type="checkbox"/> 1.2 Das Konto Nr. <input type="text"/>
ist zugunsten von <input type="text"/>
mit einem Sperrvermerk versehen. | <input type="checkbox"/> 1.5 Guthaben werden wir nach Abzug evtl. noch nicht bekannter Verfügungen des Schuldners überweisen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so verweisen wir auf die §§ 835 Abs. 3, 850 k ZPO, 55 SGB. |
| <input type="checkbox"/> 1.3 Wir haben Gegenansprüche in das Guthaben übersteigender Höhe. | <input type="checkbox"/> 1.6 <input type="text"/> |

Soweit unter 1 von uns Erklärungen abgegeben wurden, erfolgen die weiteren Erklärungen unter diesem Vorbehalt.

2 Girovertrag

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 2.1 Die von der Pfändung betroffenen Konten weisen im Zeitpunkt der Pfändung aus:
<input type="checkbox"/> kein Guthaben
<input type="checkbox"/> Guthaben | <input type="checkbox"/> 2.4 Der Schuldner ist noch im Besitz einer Scheckkarte und/oder einer Kreditkarte. Das Recht zur Aufrechnung behalten wir uns vor, falls im Rahmen der Einlösungsgarantie vom Schuldner Schecks ausgestellt oder sonstige Verfügungen getroffen wurden, die von uns noch bezahlt werden müssen. |
| <input type="checkbox"/> 2.2 Ihre Pfändung bezieht sich ausschließlich auf den Zustellungssaldo. Wir werden die Pfändung in diesem Umfang beachten. | <input type="checkbox"/> 2.5 Zu Konto Nr. <input type="text"/> ist innerhalb der letzten zwölf Monate eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 ZPO aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden. |
| <input type="checkbox"/> 2.3 Die Pfändung erfasst auch künftige Ansprüche des Schuldners. Wir haben deshalb die Pfändung vorgemerkt und werden auf die Angelegenheit zu gegebener Zeit zurückkommen. | <input type="checkbox"/> 2.6 Konto Nr. <input type="text"/> wird als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO geführt. |
| | <input type="checkbox"/> 2.7 <input type="text"/> |

3 Einlagen

- 3.1 Der Schuldner unterhält Konten mit Guthaben.
- 3.2 Zur Auszahlung des Guthabens bedarf es einer vorherigen Kündigung.
- 3.3 Die Einlage ist entsprechend den Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes angelegt. Die Festlegungsfrist endet am . Eine vorzeitige Kündigung ist vertraglich ausgeschlossen.

3.4 Die Auszahlung der Spareinlage kann bei Fälligkeitseintritt nur gegen Vorlage der Sparurkunde erfolgen.

3.5

4 Depot

4.1 Wir erkennen den gepfändeten Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren an. Auf § 847 ZPO wird verwiesen.

4.2

5 Kredite

5.1 Die gewährten Kreditmittel sind zweckgebunden, der Auszahlungsanspruch daher unpfändbar. Wir betrachten die Pfändung insoweit als gegenstandslos.

5.2 Die Pfändung der Auszahlungsansprüche hat uns veranlasst, die Kündigung der Kredite auszusprechen und keine weiteren Überziehungen zuzulassen. Die Pfändung ist daher gegenstandslos geworden.

6 Sicherheiten

6.1 Die pauschale Pfändung von Sicherheitenrückgewähransprüchen ist nicht hinreichend bestimmt genug; wir betrachten daher die Pfändung insoweit als gegenstandslos.

6.4 Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir nach den mit dem Schuldner anlässlich der Grundschuldbestellung getroffenen Vereinbarungen nicht verpflichtet sind, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren einen über den persönlichen Anspruch hinausgehenden Betrag geltend zu machen. Wir sind berechtigt, auf den unseren persönlichen Anspruch übersteigenden Anspruch zu verzichten.

6.2 Ein Rückgewähranspruch besteht. Die Rückgewährreife ist in dessen noch nicht eingetreten. Wir haben die Pfändung vorgemerkt.

6.3 Die Pfändung der Rückgewähransprüche hinsichtlich des Fahrzeugs haben wir vorgemerkt. Das Fahrzeug befindet sich im Besitz des Schuldners. Den Kfz-Brief können wir frühestens nach Pfändung des Fahrzeugs aushändigen.

6.5

Auf § 847 ZPO wird verwiesen.

7 Geschäftsanteil/Gewinnanteil

7.1 Der Schuldner unterhält Geschäftsguthaben. Auf § 66 GenG wird hingewiesen.

7.3 Ein Gewinnanteilsanspruch besteht.

7.2 Die Mitgliedschaft ist gekündigt zum . Hinsichtlich der Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens wird auf § 73 GenG verwiesen.

Nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses Jahr sind wir in Höhe der jeweiligen Dividende zur Zahlung bereit.

Bis zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile ist die jeweilige Dividende dem Geschäftsguthabenkonto gutzubringen (§ 19 GenG).

8 Schließfach

Der gepfändete Anspruch auf Zutritt zum Schließfach und Mitwirkung bei Öffnung wird anerkannt. Wir weisen daraufhin, dass eine Pfändung am Schrankfachinhalt nur durch einen Gerichtsvollzieher möglich ist.

9 Ansprüche Dritter und Vorpfändungen

Ansprüche an die gepfändeten Forderungen werden von anderen Personen

nicht erhoben. wie folgt erhoben:

Name, Anschrift	Rechtsgrund	Betrag

10 Die uns gesetzlich, vertraglich sowie aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte, insbesondere unser Pfandrecht für alle bestehenden und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Schuldner, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten um Angabe eines Kontos, auf das wir gepfändete Beträge überweisen können sowie um Vorlage einer Geldempfangsvollmacht, soweit die Zahlung oder Überweisung nicht an den Gläubiger selbst erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Bank
------------	------